



## Promotionsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (PromO-DHPol 2023)

### Präambel

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GVBl. NRW, S. 88) hat der Senat in seiner 30.08.2023 die folgende Fassung der Promotionsordnung erlassen, die das Kuratorium am 21.09.2023 genehmigt hat.

### § 1 Doktorgrade an der Deutschen Hochschule der Polizei

Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) verleiht durch Promotion die akademischen Grade in weiblicher oder männlicher Form

- einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.),
- einer Doktorin/eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. iur.),
- einer Doktorin/eines Doktors der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) und
- einer Doktorin/eines Doktors der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.).

### § 2 Promotionsziel und Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Ziel eines Hochschulstudiums hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Aufgrund der Promotion wird einer der in § 1 genannten Doktorgrade verliehen.
- (2) Das Promotionsverfahren besteht aus einem Annahmeverfahren und einem Prüfungsverfahren. Jedes Teilverfahren setzt einen besonderen Antrag voraus.

### § 3 Promotionsausschuss

- (1) Die DHPol bildet einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Senat mit einfacher Mehrheit nach Gruppen getrennt für zwei Jahre gewählt. Der Senat wählt für jedes Mitglied eine Stellvertretung.
- (2) Der Promotionsausschuss hat vier Mitglieder, die Mitglieder der DHPol sein müssen. Er besteht aus zwei eine Professur innehabenden Personen, einer Lehrkraft für besondere Aufgaben mit Fachgebietsleitung und einer Person aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Er wählt eine Person, die eine Professur innehat in

die Funktion des Vorsitzes. Diese Person führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen.

- (3) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (4) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

Nr. 1: Im Annahmeverfahren:

- a) Entscheidung über die Annahme des Promotionsvorhabens (§ 4 Abs. 2)
- b) Entscheidung in besonderen Fällen über den Antrag auf Befreiung von Annahmeveraussetzungen gem. § 5 (§ 6 S. 4)
- c) Prüfung, ob die betreuende Person die Anforderungen erfüllt (§ 8 Abs. 2)

Nr. 2: Im Prüfungsverfahren:

- a) Entscheidung über die Einleitung des Prüfungsverfahrens (§ 9 Abs. 2)
- b) Entscheidung darüber, ob die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden kann (§ 11 Abs. 7)
- c) Entscheidung über Anträge zur Fristverlängerung zur Einreichung der Dissertation (§ 12 Abs.2)
- d) Bestellung einer Person, die das Erstgutachten erstellt, und einer Person, die das Zweitgutachten erstellt, aus dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird (§ 13 Abs. 1)
- e) Bestellung der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 1)
- f) Entscheidung über Widersprüche gegen die Entscheidung der Prüfungskommission
- g) Sofern eine der beiden begutachtenden Personen den Antrag zur Annahme der Dissertation ablehnt, beauftragt der Promotionsausschuss eine externe Person, die das Gutachten verfasst (§ 15 Abs. 4)

Nr. 3: Sonstige Aufgaben:

- a) Aberkennen des Doktorgrades im Benehmen mit dem Senat (§ 20)

#### § 4 Annahmeverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens. Der Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens ist schriftlich unter Vorlage folgender Unterlagen beim Promotionsbüro einzureichen:
  - a) Antrag mit Angabe des Arbeitstitels zum Promotionsvorhaben und des angestrebten Doktorgrades
  - b) Lebenslauf
  - c) beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere Reifezeugnis oder vergleichbarer Abschluss
  - d) beglaubigter Nachweis über den Abschluss des Hochschulstudiums
  - e) aktuelles amtliches Führungszeugnis
  - f) Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage B)
  - g) Exposé mit Stellungnahme der betreuenden Person gem. § 8 Abs. 1 S. 4

- h) ggf. Antrag auf Befreiung von den Annahmeveraussetzungen mit Stellungnahme der betreuenden Person gem. § 6

Der Antrag kann nach den Maßstäben gemäß § 20 abgelehnt werden.

- (2) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Wird die Annahme versagt, so ist dies der antragstellenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Vor Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der antragstellenden Person Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Senat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (3) Hat eine Person, die eine Professur innehat vor der Berufung an die DHPol an der bisherigen Fakultät nach den dort geltenden Regeln eine promovierende Person angenommen, kann diese Person auf beiderseitigen Antrag auch an der DHPol zugelassen werden.
- (4) Mit Annahme des Promotionsvorhabens ist die antragstellende Person promovierende Person der DHPol.

#### § 5 Voraussetzungen für die Annahme

- (1) Antragstellende müssen eine der folgenden Voraussetzungen für die Annahme zum Promotionsverfahren erfüllen:
  1. Die antragstellende Person trägt den von der DHPol verliehenen akademischen Grad „Master Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Master of Public Administration – Police Management). Die antragstellende Person hat den Masterabschluss mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ erreicht. Erworben werden kann in diesem Fall nur der Doktorgrad der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.).
  2. Für Antragstellende mit einem akademischen Abschluss an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule gilt, dass sie nur zugelassen werden können, wenn sie einen gleichwertigen Abschluss haben. Das Studium muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern aufweisen. Es muss mit einem anderen akademischen Grad als dem Bachelor und einem Gesamtumfang von 300 ECTS abgeschlossen werden. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (2) Im Hinblick auf den jeweils zu erwerbenden Doktorgrad für Antragstellende gemäß Abs. 1 Nr. 2 setzt die Annahme an der DHPol voraus:
  1. Für den Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) muss die antragstellende Person ein abgeschlossenes Studium der Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften oder der Psychologie vorweisen, welches durch das Ablegen einer Staatsprüfung, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer der letzteren mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung mit mindestens der Note „Gut“ nachgewiesen wird.
  2. Für den Doktorgrad der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) muss die antragstellende

Person ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften vorweisen, welches durch das Ablegen der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „Vollbefriedigend“ oder einer juristischen Diplom- oder Masterprüfung mit mindestens der Gesamtnote „Gut“ nachgewiesen wird.

3. Für den Doktorgrad der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) muss die antragstellende Person ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, der Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften oder der Psychologie vorweisen, welches durch das Ablegen einer Staatsprüfung, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer der letzteren mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung mit mindestens der Note „Gut“ nachgewiesen wird.
4. Für den Doktorgrad der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.) muss die antragstellende Person ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaften, Verwaltungsinformatik, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften oder Psychologie vorweisen, welches durch das Ablegen einer Staatsprüfung, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer der letzteren mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung mit mindestens der Note „Gut“ nachgewiesen wird. Für Personen mit juristischem Hochschulabschluss gilt Abs. 2 Nr. 2 entsprechend.

## § 6 Befreiung von einzelnen Annahmeveraussetzungen

In besonderen Fällen kann von einzelnen Annahmeveraussetzungen des § 5 auf Antrag befreit werden. Dieser Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Dem Antrag auf Befreiung ist eine Stellungnahme der betreuenden Person des Promotionsvorhabens beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 7 Promotionsprogramm

- (1) An der DHPol ist die Promotion mit der Teilnahme an einem teilstrukturierten Promotionsprogramm verbunden. Das Promotionsprogramm wird durch das Promotionsbüro unterstützt und soll den promovierenden Personen den Erwerb von zusätzlichen akademischen Qualifikationen ermöglichen sowie die wissenschaftliche Selbstständigkeit fördern. Näheres regelt die Anlage Verfügung Promotionsprogramm der DHPol (Anlage A). Das Programm soll während der Promotionsphase absolviert werden.
- (2) Die promovierende Person ist verpflichtet, vor Einreichung des Antrages auf Einleitung des Prüfungsverfahrens gem. § 9 Abs. 3, an mindestens drei Veranstaltungen des Promotionsprogramms der DHPol teilzunehmen.
- (3) Von der Teilnahme am Promotionsprogramm kann ausnahmsweise ganz oder in Teilen abgesehen werden, wenn die promovierende Person gleichwertige alternative Leistungen zum Promotionsprogramm nachweisen kann. Näheres regelt die Anlage Verfügung Promotionsprogramm der DHPol. (Anlage A).

## § 8 Betreuung und Doktorandenstatus

- (1) Die Anfertigung der Dissertation muss durch eine durch eine Person betreut werden, die zum Zeitpunkt der Annahme des Promotionsvorhabens nach § 4 Mitglied der DHPol ist. Eine Beurlaubung steht der Betreuung nicht entgegen. Die Erklärung über die Bereitschaft zur Betreuung ist schriftlich in Form einer Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage B) festzuhalten. Die betreuende Person muss eine Stellungnahme zum einzureichenden Exposé verfassen.
- (2) Berechtigt, ein Promotionsvorhaben zu betreuen, sind Universitätsprofessuren innehabende Personen oder habilitierte Hochschulmitglieder der DHPol, die auf dem Gebiet des Promotionsvorhabens wissenschaftlich tätig sind. Der Promotionsausschuss prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen seiner Entscheidung über den Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens. Er informiert in geeigneter Weise den Senat. Das Betreuungsverhältnis kann von der betreuenden Person aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies ist dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Die betroffene Person erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Beendigung des Promotionsverfahrens gem. § 2 Abs. 2 PromO und informiert den Senat.

## § 9 Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren umfasst insbesondere die Bestellung der begutachtenden Personen, die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie die Festlegung der Noten.
- (2) Das Prüfungsverfahren beginnt mit einem Antrag der promovierenden Person, die von der DHPol zur Promotion angenommen worden ist. Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens ist schriftlich an das Promotionsbüro zu richten. Der Antrag kann nach den Maßstäben gemäß § 20 abgelehnt werden.
- (3) Folgende Unterlagen sind von der promovierenden Person einzureichen:
  1. Antrag zur Einleitung des Prüfungsverfahrens mit Angabe des Titels der Dissertation und des angestrebten Doktorgrades
  2. Lebenslauf
  3. Beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere Reifezeugnis oder vergleichbarer Abschluss
  4. Beglaubigter Nachweis über den Abschluss des Hochschulstudiums
  5. Aktuelles amtliches Führungszeugnis
  6. Nachweise über die Teilnahme an mindestens drei Veranstaltungen aus den Themenbereichen des Promotionsprogramms der DHPol bzw. Nachweis über gleichwertige alternative Leistungen zum Promotionsprogramm
  7. Eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg sich die antragstellende Person bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat und ob die Dissertation in der gegenwärtigen Fassung bereits anderweitig vorgelegt wurde
  8. Eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass die Dissertation selbstständig angefertigt, alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben sowie insbesondere die wörtlich

oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden

9. Die Dissertation in drei Exemplaren (Anlage C - Titelblatt der Dissertation für die Prüfungsexemplare)

#### § 10 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Wird der Antrag zurückgenommen, solange noch kein Gutachten vorliegt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Der Rücktritt erfolgt durch eine beim Promotionsbüro einzureichende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitz des Promotionsausschusses.

#### § 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbstständigen, beachtlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Fortentwicklung im jeweiligen Fach leisten. Die monographische Dissertation besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung. Mit Zustimmung der das Erstgutachten anfertigenden Person ist auch eine publikationsbasierte Dissertation zulässig, die einer monographischen Dissertation im Sinne von Satz 2 gleichwertig sein muss.
- (2) Eine publikationsbasierte Dissertation muss aus mindestens drei veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten bestehen. Unter diesen müssen mindestens zwei Beiträge in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren sein. Darüber hinaus müssen darunter mindestens zwei Beiträge als Erstautorin oder Erstautor erbracht werden, darunter mindestens eine Publikation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren. Wenigstens einer der in die publikationsbasierte Dissertation eingehenden Beiträge ist ohne Mitwirkung einer begutachtenden Person zu verfassen.
- (3) Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 8000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden. Falls Co-Autorinnenschaften oder Co-Autorenschaften bei der Erstellung einzelner Publikationen vorliegen, muss in dieser Erörterung der persönliche Anteil der promovierenden Person dokumentiert werden. Manuskripte, die vorrangig Ergebnisse aus einer Diplomarbeit, Masterarbeit oder einer ähnlichen Arbeit darstellen, können nicht Teilleistung einer Dissertation sein.
- (4) Der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung der ältesten der eingereichten Publikationen darf acht Jahre nicht überschreiten. In Härtefällen, für die Verhinderungsgründe wie Krankheits- oder Betreuungszeiten geltend gemacht werden, entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der promovierenden Person über eine Fristverlängerung.

- (5) Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation kann nicht mehr als eine begutachtende Person zugleich die Co-Autorinnenschaft oder Co-Autorenschaft von in die Dissertation eingehenden Publikationen innehaben. Falls eine begutachtende Person zugleich auch eine Co-Autorinnenschaft oder Co-Autorenschaft innehat, kann bei Vorschlag der Bestnote durch den Promotionsausschuss ein zusätzliches hochschulexternes Gutachten eingeholt werden, so dass in diesem Fall insgesamt drei Gutachten angefertigt werden.
- (6) Die Dissertation darf noch nicht, auch nicht einzelne ihrer Teile, Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein.
- (7) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig. Diese müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Im Fall der Einreichung der Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen ist dieser eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

#### § 12 Frist zur Abgabe der Dissertation

- (1) Die Dissertation soll innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Annahme des Antrags gemäß § 4 eingereicht werden.
- (2) Eine erste Fristverlängerung um vier Jahre ist vor Ablauf der Frist beim Promotionsausschuss zu beantragen. Der Antrag auf Fristverlängerung erfolgt schriftlich und ist beim Promotionsbüro einzureichen.
- (3) Weitere Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Frist beim Promotionsausschuss mit einer Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Person beizufügen. Der Antrag auf Fristverlängerung erfolgt schriftlich und ist beim Promotionsbüro einzureichen.

#### § 13 Begutachtende Personen

- (1) Die Dissertation wird von einer ein Erstgutachten erstellenden Person und einer ein Zweitgutachten erstellenden Person begutachtet. Sie müssen dasjenige Fach vertreten, in welchem die promovierende Person die Promotion anstrebt. Sie werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei interdisziplinären Arbeiten kann durch den Promotionsausschuss eine ein Drittgutachten verfassende Person bestellt werden.
- (2) Eine das Erstgutachten erstellende Person kann nur eine im Sinne des § 8 betreuungsberechtigte Hochschullehrkraft oder ein im Sinne des § 8 betreuungsberechtigtes habilitiertes Hochschulmitglied der DHPol sein. Dazu zählen auch ehemalige betreuungsberechtigte Hochschullehrkräfte oder habilitierte Hochschulmitglieder, welche im Zeitpunkt der Annahmeentscheidung an der DHPol tätig waren.
- (3) Zu Zweitgutachten oder Drittgutachten erstellenden Personen sollen eine Professur innehabende Personen anderer deutscher oder ausländischer Universitäten bestellt werden, die an ihrer Fakultät in Promotionsverfahren prüfungsberechtigt sind, oder habilitierte Hochschulmitglieder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen, die auf dem Gebiet des Promotionsvorhabens wissenschaftlich tätig sind. Eine auswärtige begutachtende Person soll dem Promotionsausschuss von der das Erstgutachten erstellenden Person vorgeschlagen werden.

- (4) Der Promotionsausschuss bestellt die ein Zweit- oder Drittgutachten erstellende Person ab, wenn diese infolge von Krankheit, Wegberufung oder aus anderen Gründen binnen angemessener Frist das Gutachten nicht erstattet. Diese Frist ist in der Regel überschritten, wenn das Gutachten nicht binnen eines Jahres erstattet wird. Die Entscheidung über die Abberufung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Der betroffenen das Zweit- und Drittgutachten erstellenden Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Für die Neubestellung einer begutachtenden Person gilt §13 Abs.1. Für die Frist zur Einreichung der Gutachten gilt §15 Abs.1 S.2.

#### § 14 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission. Mitglieder der Prüfungskommission sind entweder nach § 8 betreuungsberechtigte Personen der DHPol oder eine Professur innehabende Personen anderer deutscher oder ausländischer Universitäten oder habilitierte Hochschulmitglieder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen gem. § 13 Abs. 3. Die Prüfungskommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Der Prüfungskommission gehören die das Erstgutachten erstellende Person sowie zwei weitere Personen an, worunter im Regelfall die das Zweitgutachten erstellende Person ist. Sofern die das Zweitgutachten erstellende Person nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, kann eine Person mit Universitätsprofessur einer anderen Universität oder ein habilitiertes Hochschulmitglied einer anderen Hochschule als eines der beiden Mitglieder neben der Person, die das Erstgutachten erstellt, ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission sein. Weitere Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, können vom Promotionsausschuss bestellt werden.
- (2) Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach Erstellung der Gutachten, für die Abnahme der mündlichen Prüfung und für die Festlegung der Gesamtnote der Promotion. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.
- (3) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann die promovierende Person Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Einsichtnahme in die Prüfungsakten wird der promovierenden Person auf Antrag gewährt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 15 Prüfung und Annahme der Dissertation

- (1) Nach der Prüfung der Dissertation durch die begutachtenden Personen werden der Prüfungskommission die schriftlichen Gutachten vorgelegt. Alle erforderlichen Gutachten sind innerhalb einer Frist von insgesamt sechs Monaten einzureichen. Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Die begutachtenden Personen beantragen und begründen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Fall der Annahme schlagen sie eine Note für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:



summa cum laude = ausgezeichnet  
magna cum laude = sehr gut  
cum laude = gut  
rite = bestanden

- (3) Die Dissertation wird angenommen, wenn die begutachtenden Personen übereinstimmend die Annahme vorschlagen. Im Fall der Annahme werden der Name der promovierenden Person und der Titel der Dissertation hochschulöffentlich bekannt gemacht. Fallen die Notenvorschläge der begutachtenden Personen um mehr als zwei Noten auseinander, so entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der Dissertation.
- (4) Die Dissertation wird abgelehnt, wenn die begutachtenden Personen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorschlagen. Schlägt nur eine begutachtende Person die Ablehnung der Dissertation vor, so beauftragt der Promotionsausschuss eine externe begutachtende Person, deren Entscheidung die Prüfungskommission maßgeblich zu berücksichtigen hat. Vor der Ablehnung der Dissertation kann die Prüfungskommission der promovierenden Person die Möglichkeit einräumen, die Dissertation in bestimmten einzelnen Punkten zu ändern.
- (5) Die abschließende Ablehnung der Dissertation ist der promovierenden Person durch den Vorsitz des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. § 4 Abs. 2 Satz 2-4 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit beendet.
- (6) Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der DHPol hat das Recht, die Dissertation und die Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorschlag zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation einzusehen.

#### § 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die promovierende Person legt nach Annahme gemäß § 15 vor der Prüfungskommission eine mündliche Prüfung ab, welche hochschulöffentlich stattfindet und über die eine Niederschrift angefertigt wird. Erweiterte Öffentlichkeit kann durch Entscheidung der Prüfungskommission hergestellt werden.
- (2) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung soll mindestens sechzig Minuten betragen. Die promovierende Person soll über die Dissertation berichten. Im Anschluss an diesen Kurzvortrag findet eine Disputation statt. Sie kann sich außer auf den Gegenstand der Dissertation auch auf allgemeine Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer beziehen, welche im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Dissertation stehen.
- (3) Die Prüfungskommission beschließt über eine Note für die mündliche Prüfung. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude = ausgezeichnet  
magna cum laude = sehr gut  
cum laude = gut  
rite = bestanden  
non rite = nicht bestanden
- (4) Falls die promovierende Person die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann die mündliche Prüfung innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden.

- (5) Besteht die promovierende Person die Wiederholung der mündlichen Prüfung abschließend nicht oder erscheint ohne Genehmigung der Prüfungskommission aus eigenem Verschulden nicht zu dieser Prüfung, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ beendet. Der Vorsitz des Promotionsausschusses teilt dies der promovierenden Person schriftlich mit. § 4 Abs. 2 S. 2-4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

#### § 17 Gesamtnote

- (1) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission unmittelbar über deren Ergebnis und über die Gesamtbewertung der Prüfung und teilt dies der promovierenden Person mit.
- (2) Die Endnote kann aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung von der Benotung der Dissertation um eine Note nach unten oder nach oben abweichen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation darf sie nicht über der besten und nicht unter der schlechtesten Note liegen.

#### § 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die promovierende Person über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Exemplare unentgeltlich für die Bibliothek der DHPol im Promotionsbüro abzuliefern:
1. im Fall einer elektronischen Veröffentlichung (Anlage C – Titelblatt der Dissertation für die Veröffentlichungsexemplare): 4 gedruckte Exemplare + 1 Datenträger, wobei die verfassende Person der DHPol das Recht überträgt, weitere elektronische Kopien der Dissertation zu verbreiten oder
  2. 4 Verlagsexemplare zusammen mit dem Nachweis der erfolgten Veröffentlichung der Dissertation über den Buchhandel (gewerbliches Verlagsunternehmen mit einer Auflage von mind. 150 Exemplaren) oder in einer Zeitschrift oder
  3. 80 gedruckte Exemplare (Anlage C – Titelblatt der Dissertation für die Veröffentlichungsexemplare)

Auf Grundlage der Gutachten nach § 15 kann die Prüfungskommission der promovierenden Person Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilen. Die Auflagen müssen der promovierenden Person unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Gesamtbewertung mitgeteilt und in der Prüfungsniederschrift vermerkt werden. Vor Veröffentlichung überprüft die das Erstgutachten erstellende Person die Erfüllung der Auflagen und erteilt eine schriftliche Druckfreigabe. Wird diese nicht erteilt, darf die Schrift oder Publikation nicht als Dissertation veröffentlicht werden.

#### § 19 Aushändigung der Urkunde und Führung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und den verliehenen Doktorgrad, die Namen und Unterschriften des Vorsitzes des Promotionsausschusses und der die Präsidentschaft innehabenden Person der DHPol, die Gesamtnote, als

Ausfertigungsdatum das Datum der mündlichen Prüfung sowie das Siegel der DHPol.

- (2) Die Promotionsurkunde wird durch das Präsidium der DHPol übergeben, nachdem die Veröffentlichung der Dissertation im Sinne des § 18 erfolgt ist.
- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad geführt werden.

#### § 20 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Promotionsausschusses, der im Benehmen mit dem Senat der DHPol ergeht.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die promovierende Person beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung, Drohung und/oder Bestechung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die promovierende Person im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung, Drohung und/oder Bestechung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Die Urkunde wird eingezogen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die promovierende Person hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung getilgt. Dies muss durch den Promotionsausschuss ausdrücklich bestätigt werden.
- (5) Der Doktorgrad kann darüber hinaus aberkannt werden, wenn die betreffende Person
  - a.) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurdeoder
  - b.) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre wissenschaftliche Qualifikation oder ihren Doktorgrad missbraucht hat.

Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
§ 4 Abs. 2 S. 2-4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

#### § 21 Verleihung der Doktorgrade im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität

Die DHPol kann die in dieser Promotionsordnung benannten Doktorgrade auch im Zusammenwirken mit einer promotionsberechtigten Hochschule als Partner verleihen. Die DHPol kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer promotionsberechtigten Hochschule als Partnerin mitwirken. Die Durchführung des Promotionsverfahrens setzt eine schriftliche Vereinbarung mit der relevanten Fakultät der Partneruniversität voraus. In der Vereinbarung verpflichten sich beide Universitäten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

## § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHPol in Kraft. Sie gilt für alle sich Bewerbenden, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Annahme zum Promotionsverfahren stellen. Auf schriftlichen Antrag kann eine sich bewerbende Person, die den Antrag auf Annahme zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden. Dem Antrag soll regelmäßig stattgegeben werden.

Münster, den 01.02.2024



Der Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei  
**Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange**

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei  
**Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange**

## Anlage A: Verfügung

### Promotionsprogramm der Deutschen Hochschule der Polizei

#### § 1 Begriffsbestimmung

Promovierende Personen sind alle Personen, deren Promotionsvorhaben gem. § 4 PromO-DHPol, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 5 PromO-DHPol, angenommen wurden. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

#### § 2 Teilnahme am Promotionsprogramm

- (1) Die promovierende Person ist verpflichtet, während der Promotionszeit und vor Einreichung des Antrags auf Einleitung des Prüfverfahrens gem. § 9 PromO-DHPol an mindestens drei Veranstaltungen des Promotionsprogramms der DHPol teilzunehmen. Das Niveau der Veranstaltungen in den Themenbereichen darf das Kompetenzlevel sieben des deutschen Qualifikationsrahmens nicht unterschreiten.
- (2) Die promovierende Person kann in Absprache mit der betreuenden Person Veranstaltungen aus folgenden Themenbereichen wählen:

##### Methoden der empirischen Sozialforschung

- Spezialkurse im Bereich qualitative und quantitative Sozialforschung
- Methodenwerkstatt (Vertiefung)

##### Grundlagen der Verwaltungs-, Polizei- und Sicherheitsforschung

- Polizeiwissenschaft als spezielle Verwaltungswissenschaft
- Sicherheitsarchitektur und Schnittstellen
- Normative Rahmung und politische Umsetzung

##### Forschungsfelder und wechselnde Themenveranstaltungen

- Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft
- Cyber-Sicherheit
- Großveranstaltungen und Krisenmanagement
- Gesundheit und Leistung in Organisationen

##### Berufsförderung

- Hospitation in Wissenschaft und Praxis / Hospitation im Ausland (Erasmus +)
- Bewerbungstraining
- Erwerb von Kenntnissen in den Bereichen Hochschuldidaktik, Projektmanagement, QM, Drittmittelakquise etc.
- Präsentationstechniken
- Sprachkurse (WWU)

## Wissenschaftliche Kommunikation

- Doktorandenkolloquium
- Teilnahme an Fachtagungen mit eigenem Beitrag (z. B. Vortrag, Posterpräsentation)
- Wissenschaftliche Veröffentlichungen (ausgenommen Beiträge der publikationsbasierten Dissertation)
- Akademisches Schreiben / Akademisches Schreiben in englischer Sprache

(3) Die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen können jederzeit um weitere Veranstaltungen des Promotionsprogramms ergänzt werden.

## § 3 Kurse außerhalb der Deutschen Hochschule der Polizei

Die promovierende Person kann die Pflicht aus § 2 Abs. 1 auch dadurch erfüllen, dass eine oder mehrere Veranstaltungen an einer anderen universitären Einrichtung absolviert werden. Dies ist nur im Einvernehmen mit der betreuenden Person des Promotionsvorhabens möglich.

## § 4 Bereits abgeleistete Kurse an der Deutschen Hochschule der Polizei

Veranstaltungen, die die promovierende Person vor Inkrafttreten dieser Verfügung besucht hat, können im Einvernehmen mit der betreuenden Person als Pflichtveranstaltung gem. § 2 Abs.1 angerechnet werden.

## § 5 Zusatzzertifikat

- (1) Die promovierende Person kann das Zusatzzertifikat „Vertiefung Verwaltungs-, Polizei- und Sicherheitsforschung“ erwerben, indem eine Teilnahme an mindestens fünf Veranstaltungen des Promotionsprogramms der DHPol erfolgt. Einschlägige Veranstaltungen anderer Hochschulen gemäß § 3 werden ergänzend aufgeführt und können eine der fünf Veranstaltungen des Promotionsprogramms der DHPol ersetzen.
- (2) § 3 und § 4 gelten entsprechend.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit Unterzeichnung der die Präsidentschaft der DHPol innerhabenden Person in Kraft.

Münster, den 01.02.2024



Der Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei  
**Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange**

## Anlage B: Betreuungsvereinbarung

Die Deutsche Hochschule der Polizei sieht das Verhältnis zwischen Promovierenden und ihren Betreuenden als Partnerschaft, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung hält fest, was die Deutsche Hochschule der Polizei von ihren Promovierenden erwartet und welche Verpflichtungen hieraus entstehen. Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern. Zusammen mit dem Promotionsprogramm soll diese Vereinbarung den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsvorhabens in angemessener Zeit fördern.

Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

\_\_\_\_\_

Name der promovierenden Person

und

\_\_\_\_\_

Name der betreuenden Person

### **1) Beschreibung des Promotionsvorhabens**

Die Promotion erfolgt im Rahmen der Promotionsordnung in der Fassung vom 01.02.2024

angestrebter akademischer Titel: \_\_\_\_\_

Thema/Arbeitstitel des Promotionsvorhabens:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Beginn des Promotionsvorhabens

\_\_\_\_\_

Monat / Jahr

geplanter Abschluss des Promotionsvorhabens

\_\_\_\_\_

Monat / Jahr

## **2) Aufgaben und Pflichten der promovierenden Person**

Promovierende verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (gemäß den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, DFG).

Zu Beginn des Promotionsvorhabens legt die promovierende Person ein Exposé eines Promotionsvorhabens vor. In diesem verpflichtet sie sich, die Anlage und Durchführung so zu gestalten, dass die Promotion in einem Zeitraum von sechs bis zehn Semestern abgeschlossen werden kann.

Die promovierende Person erstattet der betreuenden Person regelmäßig Bericht zum aktuellen Stand und zur weiteren Planung des Promotionsvorhabens. Berichte zum Stand des Vorhabens sollen halbjährlich erfolgen. Ein Bericht am Ende des ersten Jahres soll zugleich auch über das Promotionsbüro dem Promotionsausschuss als Information zum Stand des Vorhabens zur Verfügung gestellt werden (First-Year-Report). Darüber hinaus soll die betreuende Person regelmäßig über Teilergebnisse informiert werden.

Des Weiteren stellt sich die promovierende Person den Pflichten, die aus dem Promotionsprogramm hervorgehen (Anlage A PromO-DHPol), u. a. denen des Besuchs von Veranstaltungen.

## **3) Pflichten der betreuenden Person**

Zum Exposé nimmt die betreuende Person zu Beginn des Promotionsvorhabens schriftlich Stellung.

Betreuende Personen stehen den Promovierenden regelmäßig für fachliche Beratung und zur Einschätzung des Zeitplans zur Verfügung. Dies geschieht mindestens zweimal jährlich in Form intensiver Gespräche anlässlich der vorgelegten Zwischenberichte. Gesprächsergebnisse, die Einschätzung des Zwischenstandes und Empfehlungen werden zumindest in Kurzform schriftlich festgehalten. Die Einschätzung am Ende des ersten Jahres soll dem Promotionsausschuss über das Promotionsbüro als Information zum Stand des Vorhabens zur Verfügung gestellt werden (First-Year-Evaluation).



Die betreuende Person unterstützt die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit der Promovierenden, bindet diese in die Forschung des Fachgebietes ein und unterstützt bei der wissenschaftlichen Vernetzung. Die Unterstützung von Publikationen oder der Teilnahme an Tagungen sind beispielhafte Formen der Förderung. Hierzu zählen auch Hinweise auf Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Stipendien) und die Erstellung ggf. hierfür notwendiger Empfehlungsschreiben.

Die betreuende Person verpflichtet sich, das Promotionsvorhaben im Rahmen des vereinbarten Zeitplans und unabhängig von der Dauer der Finanzierung des Vorhabens (z. B. einer Beschäftigung oder eines Stipendiums) zu betreuen.

#### **4) Konfliktsituationen**

In Konfliktsituationen stehen Betreuenden und Promovierenden das Promotionsbüro und der Promotionsausschuss beratend zur Seite. Diese bemühen sich um eine konstruktive Fortsetzung des Vorhabens.

Wenn eine betreuende Person ausfällt, unterstützt das Promotionsbüro die Fortsetzung des Promotionsvorhabens und die Suche nach einer geeigneten Betreuungsnachfolge.

Anlage C: Muster für Dissertationstitelblätter

**Titelblatt der Dissertation für die Prüfungsexemplare:**

**(Titel der Arbeit)**

Der Deutschen Hochschule der Polizei zur Erlangung des akademischen

Grades (Dr. phil. / Dr. iur. / Dr. rer. pol. / Dr. rer. publ.)

vorgelegte Dissertation

von

(Vorname Nachname)

aus

(Geburtsort)

Betreuende Person: (Titel, Vorname Nachname, Zugehörigkeit)  
Ort, Tag.Monat.Jahr

**Titelblatt der Dissertation für die Veröffentlichungsexemplare:**

**(Titel der Arbeit)**

Von der Deutschen Hochschule der Polizei zur Erlangung des akademischen

Grades (Dr. phil. / Dr. iur. / Dr. rer. pol. / Dr. rer. publ.)

genehmigte

Dissertation von

(Vorname Nachname)

aus

(Geburtsort)

das Erstgutachten erstellende Person: (Titel, Vorname Nachname,  
Zugehörigkeit) das Zweitgutachten erstellende Person: (Titel, Vorname

Nachname, Zugehörigkeit)

Tag der Disputation: (Tag.Monat.Jahr)